

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Chemikalien- und dem Wasch- und Reinigungsmittelrecht

Vom 21. Mai 2019

Inkrafttreten: 30.05.2019
Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 479

Vom 21. Mai 2019

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Chemikaliengesetzes und des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Gesetze ergibt sich aus der [Anlage](#).

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Chemikaliengesetz und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 9. Oktober 2012 (Brem.ABl. S. 788 — 8053-i-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 21. Mai 2019

Der Senat

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.